

# Bayern und der Nordgau

## Eine Richtigstellung

Von Andreas Kraus

In seinem Vortrag „Nordgau und die Oberpfalz als Reichsländer und Territorialstaaten“<sup>1</sup>, der den 21. Bayerischen Nordgautag einleitete, stellt Karl Bosl fest, daß es zwar nicht zu bestreiten sei, daß der Nordgau „altbayerisches Land“ sei, doch fügt er mit allem Nachdruck bei, „daß dieses Land vor 1268 mit Ausnahme seines Sütteils nicht zum bayerischen Stammesherzogtum und auch nicht zur frühen Landesherrschaft der Wittelsbacher gehört hat, sondern daß es seine selbständige Geschichte im Rahmen des Frankenreichs und des Deutschen Reiches bis zum Untergang der Staufer hatte.“ Was daran dem heutigen Oberpfälzer „nicht unangenehm“ sein soll, daß ihm solches „der historische Forscher sagt und beweist“, dazu müssen die Oberpfälzer selbst Stellung nehmen. Die Fachwissenschaft allerdings kann nicht schweigen zu jenem Teil dieser Behauptung, die schlechterdings falsch ist.

Der Nordgau hat, auch wenn seine politische Geschichte weit wechselvoller war als jene des bayerischen Stammlandes, sowohl zum Herzogtum der Agilolfinger gehört wie zum jüngeren bayerischen Stammesherzogtum. Die Anfänge des Nordgaus, siedlungsgeschichtlich wie politisch, stehen eindeutig im Zeichen des bayerischen Herzogtums. Noch vor 700, wie H. Dannheimer 1968 nachgewiesen hat<sup>2</sup>, siedeln in Lauterhofen Leute, die „eindeutig zum bairischen Trachtgebiet“ gehören, die Waffenbeigaben heben jeweils einen der Bewohner als Besitzer einer Spatha aus der Zahl der übrigen ab, er könnte Führungsfunktionen gehabt haben. Der „Urnordgau“ gehört damit mit größter Wahrscheinlichkeit in den organisatorischen Zusammenhang des Herzogtums der Agilolfinger, war nicht zuerst „reichisch-königliches Land“, wie Bosl annimmt<sup>3</sup>. In den Besitz der Franken kommt er kaum „vor 740“, sondern frühestens 743/44; der Zusammenhang der Gründung des Bistums Eichstätt, die sich von 740 bis 745 hinzog, schließt einen früheren Übergang an die Franken aus, die maßgebliche Gestalt in der ersten Phase des Gründungsvorganges ist neben Bonifatius und dem örtlichen Herrschaftsträger Switger der Bayernherzog Odilo. Eichstätt selbst wird lokalisiert in: „provincia Baguariorum“<sup>4</sup>. Als Folge der Niederlage Odilos 743 gegen die fränkischen Hausmeier verliert Bayern den Nordgau, in Lauterhofen erstet eine Martinskirche mit einem fränkischen Herrenhof, wie Dann-

<sup>1</sup> Die Oberpfalz 64 (1976) 161—171; Zitat 161.

<sup>2</sup> H. Dannheimer, Lauterhofen im frühen Mittelalter. Reihengräberfeld-Martinskirche-Königshof (Materialhefte zur bayerischen Vorgeschichte 22), 1968; Zitat 42.

<sup>3</sup> A. a. O. 162.

<sup>4</sup> So der Bericht in der Vita Willibaldi der Nonne Hugeburc, der aus der Zeit von 779 bis 781 stammt (A. Bauch, Quellen zur Geschichte der Diözese Eichstätt I, 1962, 80 f.).

heimer annimmt<sup>5</sup>. Nicht einzusehen ist übrigens, warum der Nordgau abgetreten werden mußte, wenn wirklich, wie Bosl behauptet<sup>6</sup>, ganz Bayern „eine provincia = Verwaltungsgebiet des Frankenreichs gewesen“ wäre.

Noch vor 788 wird Tassilo III. wieder mit beiden im Nordgau gelegenen Königshöfen Lauterhofen und Ingolstadt belehnt<sup>7</sup>; ein Teil Bayerns, so wird aber der ganze Nordgau bei außerbayerischen Zeitgenossen um und nach 786 genannt<sup>8</sup>. Ob Karl d. Gr. 788 diese Zuordnung wieder rückgängig gemacht hat, wie Bosl behauptet<sup>9</sup>, dafür gibt es kein Zeugnis; erst 806 tritt der Nordgau wieder hervor, jetzt wird er tatsächlich von Bayern getrennt und jenem Reichsteil zugeschlagen, der dem Kaisersohn Karl zugedacht war<sup>10</sup>. Er bleibt trotzdem „Teil Bayerns“. Dieser Zustand dauert zunächst an, wie aus den Berichten über die Reichsteilungen von 817 und 839 hervorgeht, nur werden Ludwig dem Deutschen 817 zur Versorgung seines Hofes in Regensburg die beiden Königshöfe auf dem Nordgau zusätzlich zu seinem übrigen Teil zugewiesen<sup>11</sup>. Bereits 840 freilich setzt sich Ludwig im gesamten Ostfrankenreich durch, damit ist auch die Abtrennung des Nordgaves von Bayern wieder hinfällig, er wird in Zukunft von Regensburg aus verwaltet, wie vor allem die Zeugnisse über die Grafen Engildeo und Luitpold, die königlichen Statthalter in Bayern unter Kaiser Arnulf, eindeutig zeigen<sup>12</sup>. Beide amtieren in Regensburg. Grafschaftsrechte üben sie im Nordgau und im Donaugau zugleich aus, in ihrer Hand ist also die politische Macht im ganzen Bereich nördlich der Donau.

Das bleibt auch unter dem ersten Herzog, den Bayern wieder erhält, unter Arnulf, dem Sohn Luitpolds. 908 ist er als Graf im Nordgau nachweisbar<sup>13</sup>, als Herzog dürfte er dieses für die Behauptung Regensburgs so wichtige Gebiet kaum aus der Hand gegeben haben, beruhte doch seine neue Würde gerade auf der

<sup>5</sup> A. a. O. 56 ff.

<sup>6</sup> A. a. O. 163.

<sup>7</sup> In der Teilungsurkunde von 806 legt Karl d. Gr. als Reichsteil für seinen Sohn Pippin fest: „Italien . . . und Bayern, wie Tassilo es innegehabt hat, ausgenommen zwei Königshöfe, deren Namen Ingolstadt und Lauterhofen sind, die wir einst Tassilo zu Lehen gegeben haben und die zu dem Gau gehören, der Nordgau heißt . . .“ (et Baioariam, sicut Tassilo tenuit, excepto duabus villis quarum nomina sunt Ingoldestat et Lutrahahof, quas nos quondam Tassiloni benefeciavimus et pertinent ad pagum qui dicitur Northgowe . . .“; MGH Cap. I n. 45 p. 127).

<sup>8</sup> Liudgar, Vita Gregorii Abbatis Trajectensis: „in Eichstätt, im Teil Bayerns, der uns zunächst liegt, das ist im Nordgau“ („in Hehstedi, in proxima nobis parte Baguariorum, id est in Nordgoe“; MGH SS XV p. 72).

<sup>9</sup> A. a. O. 162.

<sup>10</sup> Karl legt u. a. fest: „und den Teil Bayerns, der Nordgau heißt, haben wir für unseren lieben Sohn Karl bestimmt“ („et partem Baioariae quae dicitur Northgow . . .“; MGH Cap. I n. 45 p. 127).

<sup>11</sup> Es heißt 817: „Ebenso wollen wir, daß Ludwig haben soll Bayern und obendrein die zwei Herrenhöfe zu seiner Versorgung auf dem Nordgau Lauterhofen und Ingolstadt“ („Item Hludowicus volumus ut habeat Baioariam . . . et insuper duas villas dominicales ad suum servitium in pago Nordgoe Luttraof et Ingoldesstat“ (MGH Cap. I n. 136 p. 271). 838 kommt der Nordgau wieder zu Austrasien und Hessen (MGH Cap. II n. 200 S. 587).

<sup>12</sup> Zeugnisse bei K. Reindel, Die bayerischen Luitpoldinger 893—989 (QE NF XI) 1953, 3 f.

<sup>13</sup> MGH Dipl. Karol. IV n. 58 p. 186 (908 II 5).

Vereinigung aller bedeutenden Machtpositionen im Herzogtum. Mag sich auch in der Folgezeit bezüglich der unmittelbaren Herrschaft manches wieder geändert haben, so war doch das staatsrechtliche Verhältnis dieser Ausgangssituation für das neue Herzogtum ein für allemal bestimmt. Auch wenn, wohl seit 937, Berthold von Schweinfurt, ein Verwandter und Vertrauensmann des Sächsischen Königshauses, die Nordgaugrafschaft mit seinem Herrschaftsgebiet am Main vereinigt, er bleibt doch, wie Thietmar von Merseburg ihn nennt, „miles“, Vasall des Herzogs von Bayern<sup>14</sup>, und sein Sohn Heinrich glaubt, eben weil er bereits zum Herzogtum gehört und mit dem Nordgau das Vorfeld der Hauptstadt beherrscht, nach der Kaiserwahl Herzog Heinrichs das erste Anrecht auf die Nachfolge im Herzogtum zu haben. Beim Bericht über die Niederwerfung des Aufstandes, den Heinrich von Schweinfurt dann 1003 erregt, als König Heinrich ihm Bayern vorenthält, nennt Thietmar jene Region, nach der der König sich in Bewegung setzt, die Orte, die dann genannt werden, sind Hersbruck, Ammerthal und Creussen<sup>15</sup>. Der ganze Raum schließlich östlich der Erlanger Schwabach steht unter bayerischem Recht, wie eine Königsurkunde noch unter Heinrich II. ausdrücklich betont<sup>16</sup>.

Man mag, wie das Bosl in Bezug auf die Markgrafschaft Cham ausdrücklich tut, die verfassungsrechtlichen Gegebenheiten von den machtpolitischen trennen<sup>17</sup>, so bleibt doch einmal die Tatsache der rechtlichen Zugehörigkeit zum Herzogtum bestehen — das wird für die Mark Cham in aller Bestimmtheit ausgedrückt<sup>18</sup> —, außerdem sind die politischen Folgerungen aus der staatsrechtlichen Zugehörigkeit gerade im Fall der Mark Cham durchschlagend: 1204 geht sie nach dem Aussterben der Vohburger an die Wittelsbacher über. Daß die Mark Cham selbst nicht zum Nordgau gehört habe, wie Bosl betont<sup>19</sup>, sollte nicht so undifferenziert stehen bleiben. Bosl selbst stellt 1943 fest, daß sie „offenbar aus dem Nord- und Donaauraum herausgeschnitten war“<sup>20</sup>, was zweifellos richtig ist. Wenn überhaupt von der Zugehörigkeit von irgendwelchen Gebieten zu irgendeinem Gau um 1050 noch reden will, dann muß man auf jeden Fall die Sprache der Quellen respektieren; die Mark Nabburg wird 1040 und wenig später noch in einer Urkunde zum Nordgau gerechnet<sup>21</sup>, irgendeine Bedeutung hat eine solche Feststellung also doch wohl. Was unser Anliegen betrifft, so geht es um die staat-

<sup>14</sup> Thietmar von Merseburg, Chron. V 33.

<sup>15</sup> Ebd. V 32.

<sup>16</sup> MGH Dipl. Heinrich II. n. 458 p. 581 (1021 XI 13).

<sup>17</sup> A. a. O. 166 f.

<sup>18</sup> Urkunde von 1058 für Kloster Ebersberg: „in der Mark Cham gegen Böhmen, die zum bayerischen Herzogtum gehört“ („in marcha Kamba versus Boemiam, que pertinet ad ducatum Bavvaricum“; MGH Dipl. Heinrich IV. n. 38 p. 47 f.); vgl. dazu K. Bosl, Die Markengründungen Kaiser Heinrichs III., in: Zur Geschichte der Bayern, hg. v. K. Bosl, 1965, 386 f.

<sup>19</sup> A. a. O. 167; Bosl sagt das, obwohl er im Satz davor behauptet, daß das „Gebiet um Cham sicher auch zum Gewaltbezirk des Markgrafen von Schweinfurt aus babenbergischem Hause gehört“ habe — was übrigens sicher nur zum Teil stimmt. Der „pagus Champriche“ von 1050 ist in der Hand des Grafen Sizo (Bosl, Die Markengründungen Kaiser Heinrichs III. S. 397).

<sup>20</sup> Ebd. 403.

<sup>21</sup> Ebd. 408, zu MGH Dipl. Heinrich III. n. 385 p. 528/30 (unecht oder verunechtet); Ebd. 411 zu MGH Dipl. Heinrich IV. n. 69 p. 90 (1061).

liche Abhängigkeit des Nordgaus von Bayern, um welches politische Gebilde es sich um die Mitte des 11. Jahrhunderts dabei auch handeln mag. Diese Zugehörigkeit ist also bezeugt sowohl für den Westen als für den Osten unseres Raumes. Eindeutig wird staatsrechtlich-politische Abhängigkeit vom Herzogtum auch dokumentiert noch ein Jahrhundert später für Gebhard und Berengar von Sulzbach wie für Berthold und Diepold von Cham-Vohburg, die bei Hoftagen und Gerichtstagen Heinrichs des Löwen mit anderen bayerischen Großen als Zeugen erscheinen<sup>22</sup>, d. h. im Gefolge ihres Herzogs.

Die Epoche Heinrichs des Löwen kennt freilich den straffen Zusammenhang der vielfältigen Machtgebilde in einem größeren Ganzen nicht mehr, den man noch bis in die ersten Jahrzehnte des 11. Jahrhunderts weithin annehmen darf. Jetzt zerfällt auch der Nordgau in die großen Herrschaftsräume, die sich Sulzbacher, Diepoldinger, Hirschberger, Wittelsbacher, allen voran aber die Staufer, um östliche Zentren aufgebaut haben. Doch das ist ein Prozeß, der eben gerade jenes Stammesherzogtum selbst zerstört, zu dem bislang auch der Nordgau gehört hatte, nicht anders als die Ostmark, die 1156 in aller Form aus dem Verband des Herzogtums gelöst werden muß, obgleich sie längst weitaus größere Selbständigkeit erlangt hatte als der Nordgau, nicht anders als die Grafschaften Bogen, Wasserburg oder Andechs, als die der Wittelsbacher selbst, die dann aus eben diesen Grafschaften das neue Herzogtum geschaffen haben, nicht ohne sehr bald auch den Nordgau wieder dorthin zu binden, wohin er von Anfang an gehörte, zum Herzogtum Bayern.

<sup>22</sup> K. Jordan, Die Urkunden Heinrichs des Löwen, 1941, n. 38 p. 53 (1157 XI); n. 43 p. 63 (1160); n. 106 p. 162 (1176 III 14).